



Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Regierungsvorlage zur Steuerreform 2015/2016

Soeben wurde die Regierungsvorlage zur Steuerreform 2015/2016 veröffentlicht. Im Folgenden wollen wir Ihnen die Inhalte des Bankenpakets in einer ersten Kurzfassung näher bringen und dabei insbesondere auf die Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf eingehen.

Im Zuge des Bankenpakets erfolgt eine Aufweichung des Bankgeheimnisses durch eine Änderung des Bankwesengesetzes und die Einführung eines zentralen Kontenregisters verbunden mit einer Meldepflicht von Kapitalabflüssen. Anders als noch im Begutachtungsentwurf vorgesehen, enthält das Kontenregistergesetz und auch Bestimmungen über die Konteneinschau. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung des internationalen Informationsaustausches durch das Gemeinsame Meldestandard-Gesetz.

1. Aufweichung des Bankgeheimnisses

Im Zuge einer Änderung des § 38 BWG sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch Finanzstraf- und Abgabenbehörden erleichterte Abfragemöglichkeiten von Bankdaten erhalten. Anders als im Begutachtungsentwurf verweist das Bankwesengesetz nunmehr auf das Verfahren im „Kontenregister- und Konteneinschaugesetz“. Demnach kann die Finanzbehörde Auskunftsverlangen stellen, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit einer Abgabenerklärung hat und ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren sowie eine Befragung des Abgabepflichtigen erfolglos war. Darüber hinaus muss die Abfrage geeignet sein, die Zweifel an der Richtigkeit auszuräumen und sie darf nicht unverhältnismäßig gegenüber schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Abgabepflichtigen sein. Auskunftsverlangen bedürfen der Schriftform, sind vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen und dem neu eingeführten „Rechtsschutzbeauftragten“ vorzulegen. Dieser hat tunlichst innerhalb von 7 Tagen über das Auskunftsverlangen abzusprechen.

2. Zentrales Kontenregister und Konteneinschau

Weiters soll im Zuge des Bankenpakets ein zentrales Melderegister eingeführt werden.

Was wird in das Register aufgenommen?

- das Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben, soweit dieses nicht verfügbar ist, Name, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers
- allfällige vertretungsbefugte Personen, Treugeber oder wirtschaftliche Eigentümer
- Konto- oder Depotnummer
- Tag der Eröffnung bzw Auflösung des Kontos (bei Bestandskonten ist als Eröffnungsdatum der 1.3.2015 anzunehmen)
- Bezeichnung der kontoführenden Bank.

Die Meldeverpflichtung betrifft grundsätzlich auch Sparbücher.

Im Zuge von Finanzonline wird für den einzelnen Steuerpflichtigen ersichtlich sein, welche Daten von den Banken übermittelt wurden.

Wer kann Auskünfte erhalten?

- Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
- Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgerichte
- Abgabenbehörden des Bundes, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Suchbegriffe für die Abfrage dürfen jedoch nur konkrete Personen oder Konten sein. Die Abfrage ist zu protokollieren und das Protokoll 10 Jahre aufzubewahren. Es soll sichergestellt werden, dass es im „normalen“ Abgabeverfahren zu keinen Abfragen kommen kann. Abfragen sind nämlich erst dann möglich, wenn die Finanzbehörde aufgrund von Zweifeln an der Richtigkeit der Steuererklärung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Steuerpflichtige Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Im Zuge der Abfragen im Kontenregister sind die Protokolle dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Soweit ersichtlich, prüft der Rechtsschutzbeauftragte bei Anfragen bezüglich des Kontenregisters jedoch lediglich die Protokolle der Kontenregisterabfragen. Darüber hinausgehende Rechte hat er – im Gegensatz zu Konteneinschau – nicht.

3. Kapitalabfluss-Meldegesetz

Mit der Einführung eines zentralen Kontenregisters sollen auch (darauf zurückzuführende) Kapitalabflüsse von Privatkonten an das BMF zu melden sein. Erfasst sind Auszahlungen und Überweisungen, Schenkungen von Wertpapieren im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren ins Ausland ab einer Höhe von EUR 50.000,00. Dieser Betrag kann auch in mehreren Transaktionen erreicht werden, wenn zwischen diesen eine Verbindung offenkundig gegeben ist. Die Banken haften jedoch nicht für die Tatsache, dass sie in fahrlässiger Unkenntnis verbundene Transaktionen nicht gemeldet haben. Von der Meldepflicht sind bereits Kapitalabflüsse erfasst, die ab dem 1.3.2015 durchgeführt werden, wobei die erste Meldung bis 31.10.2016 zu erstatten ist.

4. Gemeinsamer Meldestandard

Mit diesem Gesetz werden die Vorgaben der OECD und der EU zum internationalen Informationsaustausch umgesetzt. Weitere Informationen erfolgen in Kürze.



Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M, **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at | UID-Nr. ATU66364659 | WT-Code: 218833 |. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 16.06.2015. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.